



Fachbereich WD 8

Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben
Statistik und rechtliche Rahmenbedingungen des Brandschutzes

Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben

Statistik und rechtliche Rahmenbedingungen des Brandschutzes

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 010/26
Abschluss der Arbeit: 09.03.2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben	4
2.1.	Häufigkeit der Brandursachen	5
2.2.	Anzahl der toten Tiere	7
3.	Verbesserung des Brandschutzes auf Bundesebene	8
4.	Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene	11

1. Einleitung

Stallbrände stellen in Deutschland ein wiederkehrendes Problem dar, bei dem regelmäßig eine große Zahl von Nutztieren ums Leben kommt. Die Ursachen liegen häufig in technischen Defekten, elektrischen Anlagen, brennbaren Materialien wie Stroh oder fehlenden Brandschutzvorkehrungen. Gleichzeitig fehlt eine umfassende bundesweite Datenerfassung und es bestehen nur wenige, speziell für Tierhaltungsanlagen geltende, verbindliche Brandschutzvorschriften.¹

Viele Tiere sterben entweder während des Brandes oder müssen aufgrund schwerer Verbrennungen und Rauchschäden später euthanasiert werden. Zu den strukturellen Haltungsbedingungen, die zum Tod der Tiere im Brandfall führen können, gehören fehlende Evakuierungswege oder unzureichende Brandschutztechnik, der Mangel an Brandmeldern, Sprinklern sowie nicht ausreichend dimensionierte Fluchtöffnungen. Die Tiere sind eingesperrt und teilweise in Anbindehaltung fixiert, sodass ihnen eine Flucht unmöglich ist. Die verschiedenen Tierarten zeigen unterschiedliches Panikverhalten. Während Schweine im Stall bleiben, haben Puten teilweise so schwere Brüste, dass ein Weglaufen kaum möglich ist. Zudem kann es bei Geflügel aufgrund der großen Anzahl zu Haufenbildung kommen, was eine Flucht oder Evakuierung erschweren würde.²

Vor diesem Hintergrund stellen Tierschützer die Frage, welche gesetzlichen Möglichkeiten auf Bundesebene zur Verfügung stehen, um den Brandschutz zu verbessern und somit Tierverluste im Brandfall zu reduzieren.³

2. Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben

Ausführliche Informationen zu Gefahrenquellen und dem Brandrisiko in der Landwirtschaft liefern die Sonderhefte „Tipps für mehr Sicherheit in der Landwirtschaft“ des Verbands öffentlicher Versicherer sowie „Risikomanagement in der Landwirtschaft 2024“.⁴

-
- 1 Karlsruhe Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 9. März 2026.
 - 2 Karlsruhe Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, Folie 8-11, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>. Aktion Tier e. V. (2020). „Mehrere zehntausend Tiere verenden pro Jahr – Mastanlagen in Brand“, <https://www.aktiontier.org/artikel/mehrere-zehntausend-tiere-verenden-pro-jahr-mastanlagen-in-brand>.
 - 3 Provieh (2026). „Wenn der Stall zum Inferno wird“, <https://www.provieh.de/unsere-arbeit/fachliche-arbeit/stallbraende/>. Peta (2026). „Über 70.000 Tiere sind im Jahr 2025 bei Stallbränden ums Leben gekommen – PETA fordert von der Bundesregierung verschärfte gesetzliche Regelungen zum Brandschutz“, vom 14. Januar 2026, <https://presseportal.peta.de/ueber-70-000-tiere-sind-im-jahr-2025-bei-stallbraenden-ums-leben-gekommen-peta-fordert-von-der-bundesregierung-verschaerfte-gesetzliche-regelungen-zum-brandschutz/>.
 - 4 Verband öffentlicher Versicherer, <https://www.schadenprisma.de/archiv/ausgabe/landwirtschaft/> sowie <https://www.schadenprisma.de/archiv/ausgabe/risikomanagement-in-der-landwirtschaft-2024/>.

Der Brandursachenkatalog der Versicherungswirtschaft unterteilt die Brandursachen in verschiedene Kategorien: Elektrizität, Fehlverhalten, Brandstiftung, Überhitzung, feuergefährliche Arbeiten, offenes Feuer, Selbstentzündung, Explosion und Blitzschlag.⁵

Die „Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt“ führt dazu aus:

„Die Gründe für Stallbrände sind vielfältig und in der Regel vermeidbar: Oft sind es technische Defekte, Kurzschlüsse oder heiß gelaufene Lüftungsanlagen, die eine Entzündung verursachen. Auch Blitzeinschläge oder sommerliche Hitze führen regelmäßig zu Bränden. Das Institut für Schadensverhütung und Schadensforschung der öffentlichen Versicherer identifizierte in einer statistischen Erhebung zudem Brandstiftung als häufige Ursache. Letztendlich könnten viele Stallbrände verhindert werden, z. B. durch die regelmäßige Wartung von Anlagen oder die sichere Lagerung entzündbarer Güter.“⁶

2.1. Häufigkeit der Brandursachen

Für Deutschland gibt es keine amtliche, zentral erfasste Statistik, die alle Aspekte von Bränden in Tierhaltungsanlagen erfasst. Die verfügbaren Daten stammen von Tierschutzorganisationen, von Versicherungsverbänden, aus internationalen Studien oder aus Medienberichten.⁷ Tierschützer schätzen, dass es jährlich mehrere zehntausend Brandopfer gibt.⁸

Das Institut für Schadenverhütung und Schadensforschung der öffentlichen Versicherer e.V. (IFS) betreibt seit 2002 eine Schadendatenbank, in der ausschließlich vom IFS untersuchte Fälle erfasst sind. Die darin enthaltenen Daten sind nicht repräsentativ für das gesamte deutsche Schadensgeschehen.

-
- 5 Kunkelmann, J., Institut für Schadenverhütung und Schadensforschung der öffentlichen Versicherer e.V. (IFS) (2023). Folie 5, „Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben“. <https://avg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230328%20Klaper%20Matthias%20Brandursachenstatistik%20in%20landwirtschaftlichen%20Betrieben.pdf>.
 - 6 Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2021). „Stallbrände: Alltag in Deutschland“, vom 29. Januar 2021, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/stallbraende>.
 - 7 Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2021). „Stallbrände: Alltag in Deutschland“, vom 29. Januar 2021, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/stallbraende>. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020). WD 5-092-20 „Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben“, Kap. 3.1, <https://www.bundestag.de/resource/blob/810836/WD-5-092-20-pdf.pdf>. Auf der Facebook-Seite „Stallbrände“ werden Brandereignisse in der Landwirtschaft im Rahmen von einzelnen Beiträgen aufgeführt: <https://www.facebook.com/stallbraende>. Eine Zusammenstellung der relevanten Aspekte wie rechtliche Rahmenbedingungen, statistische Meldungen der Facebook-Seite, Informationen zur Nutztierhaltung sowie Zielformulierungen und Forderungen liefert die Ausarbeitung: Stein, S. u. a. (2021). „Stallbrände- Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“, vom Mai 2021, https://djgt.de/wp-content/uploads/2021/06/21_06_05_Stallbraende_Eine-Ausarbeitung.pdf.
 - 8 Aktion Tier e. V. (2020). „Mehrere zehntausend Tiere verenden pro Jahr - Mastanlagen in Brand“, <https://www.aktiontier.org/artikel/mehrere-zehntausend-tiere-verenden-pro-jahr-mastanlagen-in-brand>.

Für die erste Auswertung der damaligen 15.000 Datensätze der IFS-Datenbank aus dem Jahr 2012 nahmen die Analysten eine Auswahl nach der Nutzungsart der brandbetroffenen Gebäude vor. Die Gesamtzahl der Brandursachenermittlungen in landwirtschaftlichen Einrichtungen beläuft sich auf 605. Die folgenden beiden Listen enthalten die Brandursachen in landwirtschaftlichen Betrieben. Die erste Liste zeigt die relative Häufigkeit der Brandursachen der 605 Fälle, die zweite die relative Häufigkeit aller ermittelten Brandursachen der IFS-Schadendatenbank mit Stand Juli 2012:

1. Liste

- Blitzschlag 1 Prozent
- Brandstiftung 15 Prozent
- Elektrizität 23 Prozent
- Explosion 2 Prozent
- Feuergefährliche Arbeiten 5 Prozent
- Menschliches Fehlverhalten 3 Prozent
- Offenes Feuer 4 Prozent
- Selbstentzündung 4 Prozent
- Sonstiges und unbekannt 34 Prozent
- Überhitzung 9 Prozent

2. Liste

- Blitzschlag 0 Prozent
- Brandstiftung 10 Prozent
- Elektrizität 34 Prozent
- Explosion 2 Prozent
- Feuergefährliche Arbeiten 3 Prozent
- Menschliches Fehlverhalten 16 Prozent
- Offenes Feuer 4 Prozent
- Selbstentzündung 2 Prozent
- Sonstiges und unbekannt 21 Prozent
- Überhitzung 8 Prozent.⁹

9 Marten, M., Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e. V. (2012). „Neue Risiken in der Landwirtschaft“, Zeitschrift für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer, Brandschutz, 03/2012, Seite 4, https://www.brand-feuer.de/images/2/2c/Gefahren_in_der_Landwirtschaft_-32012.pdf. Die Untersuchungen des IFS zeigen die Häufigkeiten von Brandursachen in landwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum 1999 bis Juli 2012. S. a.: Kunkelmann, J., IFS (2016). „Brandschutzforschung der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Berichte. Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung. Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutztechnik. Forschungsbericht Nr. 178. Karlsruhe Dezember 2016, Seite 48ff, https://www.ffb.kit.edu/download/IMK_Ber._Nr._178_Kunkelmann_Brandschutz_bei_Massentierhaltung.pdf. Erläuterungen dazu in: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020). „Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben“, Kap. 3, <https://www.bundestag.de/resource/blob/810836/WD-5-092-20-pdf.pdf>.

In einer Arbeit der Wissenschaftlichen Dienst aus dem Jahr 2020 findet sich eine Aufstellung der Brandereignisse für die Länder: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie Thüringen.¹⁰

In einer weiteren Analyse hat das IFS 25.000 Datensätze der ermittelten Brandursachen ausgewertet. Die Schadensfälle verteilen sich in der „Statistik für landwirtschaftliche Betriebe“ mit Stand 2023 auf folgende Anteile:

- Brandstiftung 40,8 Prozent
- Menschliches Fehlverhalten 15,7 Prozent
- Feuergefährliche Arbeiten 15,0 Prozent
- Elektrizität 9,1 Prozent
- Selbstentzündung 8,7 Prozent
- Offenes Feuer 3,1 Prozent
- Überhitzung 3,1 Prozent
- Blitzschlag 2,8 Prozent
- Explosion 1,7 Prozent.¹¹

Bezogen auf alle in der Datenbank enthaltenen Brände bzw. Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben beträgt der Anteil der Stallbrände ca. 25 Prozent.¹²

2.2. Anzahl der toten Tiere

Die Experten des IFS schätzten anhand der in der IFS-Datenbank enthaltenen Gutachten auch die Anzahl der toten Tiere. Dabei war zu berücksichtigen, dass bei einem Stallbrand fast der gesamte Tierbestand (Besatz) getötet wurde oder notgeschlachtet werden musste und einige Gutachten nur explizite Angaben über die Anzahl einzelner Tierarten lieferten. In vielen Fällen schätzten die Experten die durchschnittliche Besatzmenge pro Fläche aus der Grundfläche und errechneten so die Anzahl der toten Tiere.

10 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020). WD 5-092-20 „Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben“, Kap. 3, <https://www.bundestag.de/resource/blob/810836/WD-5-092-20-pdf.pdf>.

11 Kunkelmann, J., Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e. V. (IFS) (2023). Folie 17, „Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben“. <https://avg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230328%20Klaper%20Matthias%20Brandursachenstatistik%20in%20landwirtschaftlichen%20Betrieben.pdf> IFS, Tätigkeitsbericht 2023, <https://www.ifs-ev.org/wp-content/uploads/2024/07/ifs-taetigkeitsbericht-2023.pdf>.

12 Kunkelmann, J., Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e. V. (IFS) (2023). Folie 19, „Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben“. <https://avg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230328%20Klaper%20Matthias%20Brandursachenstatistik%20in%20landwirtschaftlichen%20Betrieben.pdf>.

Die statistischen Erhebungen ergaben 648 tote Tiere pro Brand und Ursache, betrachtet auf die gesamten Schadensfälle pro landwirtschaftlichem Betrieb (LW-B), sowie 3.577 tote Tiere pro Brand bezogen auf die Stallbrände.¹³ Die Auswertung zur Anzahl der toten Tiere mit „Geflügel“ sowie „ohne Geflügel“ bezogen auf die Brandursache ergab für:

- Blitzschlag beide 5
- Brandstiftung 775,5 sowie 22,5
- Elektrizität 2614,4 sowie 249
- Explosion 136 sowie 130
- Feuergefährliche Arbeiten beide 175,2
- Menschliches Fehlverhalten 202 sowie 6,9
- Offenes Feuer 1055,6 sowie 0
- Selbstentzündung beide 7
- Überhitzung beide 0.¹⁴

3. Verbesserung des Brandschutzes auf Bundesebene

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vorbeugung von Brandursachen beziehen sich auf alle Gebäudearten und wurden bisher nicht explizit für Stallbauten formuliert. Die Aspekte wie spezielle Bedingungen von Tierhaltungsanlagen, verschiedene Tierarten, Haltungs- und Nutzungsformen, natürliche Verhaltensweisen der Tiere, die Größe der Tierbestände sowie die unterschiedlichen Größen der Anlagen wurden bisher nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) hat einen Maßnahmenkatalog mit zehn als dringend notwendig erachteten Punkten aufgestellt. Neben der Umsetzung einer staatlichen, bundeseinheitlichen Statistik, der Unterstützung bei der Weiterbildung von Feuerwehren, Stallbauberatern sowie Brandschutzgutachtern und der Erstellung von betrieblichen HACCP-Konzepten (Hazard Analysis and Critical Control Points) für die Risikoanalyse fordern die Tierärzte eine Verpflichtung zu einer geeigneten Brandfrüherkennung sowie die Entwicklung von automatisierter Räumungshilfen und Brandbekämpfungssystemen. Darüber hinaus soll die Forschung zu Tierrettung im Brandfall und zur Entwicklung von Brandschutzkonzepten in der Tierhaltung gefördert werden.¹⁵ In einem Aufsatz erläutern Experten die Hintergründe sowie die

13 Kunkelmann, J., Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V. (IFS) (2023). Folie 20, „Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben“. <https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230328%20Klaper%20Matthias%20Brandursachenstatistik%20in%20landwirtschaftlichen%20Betrieben.pdf>.

14 Kunkelmann, J., Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V. (IFS) (2023). Folie 20f, „Brandursachenstatistik in landwirtschaftlichen Betrieben“. <https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230328%20Klaper%20Matthias%20Brandursachenstatistik%20in%20landwirtschaftlichen%20Betrieben.pdf>.

15 Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2022). „Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zum Brandschutz in Stallanlagen vom 23. Oktober 2022, https://www.tierschutz-tvt.de/allemerkmale-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_Stellungnahme_zum_Brandschutz_in_Stallanlagen_23.10.2022_final.pdf&did=372.

organisatorischen Maßnahmen zur Katastrophenprävention in landwirtschaftlichen Betrieben und stellen Strategien zur Tierrettung am Beispiel von Milchvieh vor.¹⁶

Nach einem Großbrand in einer Sauenhaltung in Alt Tellin (M-V), im März 2021¹⁷ wurde von der Agrarministerkonferenz (AMK) die Arbeitsgruppe „*Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben*“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des Bundes und der Länder sowie weiteren Sachverständigen besteht, erarbeitete einen Bericht mit Lösungsvorschlägen. Darauf basierend arbeitete das BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) an der Umsetzung des im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode u. a. vereinbarten Ziels, den Brandschutz in Nutztierhaltungen durch Anpassungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu verbessern.¹⁸ Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode enthielt im Abschnitt „Tierschutz“ den Punkt „Verbessern der Rechtsvorschriften zum Schutz vor Bränden und technischen Störungen in Ställen“.¹⁹

Die Bundesregierung äußert sich im Tierschutzbericht aus dem Jahr 2023 zum Brandschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung:

„Brandschutz Brände in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind ein Notfall, der für die Tiere ein erhebliches Tierschutzrisiko darstellt. Das unterschiedliche Fluchtverhalten der verschiedenen Tierarten sowie die Besonderheiten bei der zulässigen Bauweise von Ställen machen eine Rettung von Tieren in größerer Anzahl nur schwer möglich. Auch die vorübergehende Unterbringung geretteter Tiere während und nach dem Brand ist eine große

-
- 16 Diel-Loose, F., Rauch E., Zeiler, E. (2023). „Katastrophenprävention im Nutztierstall – wichtige Schlüsselpunkte mit Fallbericht“, Veterinärspiegel 2023; 33(04): 178 - 184. doi:10.1055/a-2160-6454, <https://tiermedizin.thieme.de/pferd-co/detail/katastrophenpraevention-im-nutztierstall-1585>.
- 17 Nach der Brandkatastrophe in Alt-Tellin im Jahr 2021 verstarben über 60.000 Schweine, weil die Rettung der Tiere nicht möglich war. Da gemäß den rechtlichen Vorgaben eine Genehmigung der Anlage nur hätte erteilt werden dürfen, wenn die Möglichkeit einer Tierrettung gewährleistet gewesen wäre, sollte in einem „Gutachten unter Auswertung von Genehmigungsunterlagen von industriellen Schweineställen geprüft werden, welche rechtlichen Vorgaben zur Tierrettung die Landesbauordnung (LBauO M-V) von Mecklenburg-Vorpommern enthält und wie diese Vorgaben in der Genehmigungspraxis angewendet werden.“ Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass „die Vorgaben der Landesbauordnung in der Genehmigungspraxis nicht nur fehlerhaft ausgelegt, sondern durch großzügige Erleichterungen bzw. Abweichungen konterkariert werden“. Im Ergebnis zeigt das Gutachten Mindestanforderungen und behördliche Handlungsempfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern auf. Quelle: Werner, U. (2022). „Unzureichender Brandschutz in industriellen Tierställen in M-V - Erhebliche Vollzugsdefizite und Handlungspflichten der Behörden“, Zwischenbericht und Kurzgutachten, Seite 5, <https://www.greenpeace.de/publikationen/Gutachten%20Brandschutz%20in%20industriellen%20Tierst%C3%A4llen.pdf>.
- 18 BMLEH, Tierschutzbericht 2023 der Bundesregierung, Seite 27f, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/tierschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=9. Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“, Seite 43, <https://cms.gruene.de/uploads/assets/Koalitionsvertrag-SPD-GRUENE-FDP-2021-2025.pdf>.
- 19 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Tierschutzbericht 2023 der Bundesregierung, Seite 10, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/tierschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=9. Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“, Seite 43, <https://cms.gruene.de/uploads/assets/Koalitionsvertrag-SPD-GRUENE-FDP-2021-2025.pdf>.

Herausforderung. Vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen kommt daher eine besondere Bedeutung im Sinne des Tierschutzes zu.

Bisher macht die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) keine konkreten Vorgaben zum Brandschutz in Tierhaltungen. Gemäß der TierSchNutzTV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Musterbauordnung wiederum sieht vor, dass bauliche Anlagen auch die Rettung von Tieren ermöglichen sollen. Diese Generalklausel dient als Vorbild für entsprechende brandschutzrechtliche Regelungen in den Landesbauordnungen der Länder.

Im Jahr 2018 baten die Länder das BMEL zu prüfen, inwiefern eine vorhandene Ermächtigung im Tierschutzgesetz herangezogen werden kann, um tierschutzrechtliche Regelungen zum Brandschutz zu erlassen. Zu berücksichtigen ist hierbei die Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen, wie dem Bauordnungsrecht, das in die Zuständigkeit der Länder fällt.“²⁰

In einer Antwort ([20/6556](#)) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage ([20/6306](#)) der Fraktion Die Linke aus dem Jahr 2023 heißt es zum Bauordnungsrecht und zu der Zuständigkeit der Länder:

„Die Frage nach Brandschutzkonzepten ist vom Bauordnungsrecht erfasst, für welches die Länder zuständig sind. In den Landesbauordnungen sind brandschutztechnische Anforderungen z. B. hinsichtlich der Brandwände ..., Flucht- und Rettungswege und des Feuerwiderstandes von Bauteilen geregelt. Laut Musterbauordnung – die als Vorlage für die Landesbauordnungen erstellt wurde – sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Über die Notwendigkeit besonderer Anforderungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Überprüfung und Bewertung, ob die bestehenden Anforderungen im Einzelfall vor Ort eingehalten werden, obliegt ebenfalls den Behörden der Länder.“²¹

20 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) (2023). „Tierschutzbericht 2023 der Bundesregierung“, Seite 27f, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/tierschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

21 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (2023). BT-Drs 20/6306 „Brandschutzmaßnahmen in der Tierhaltung“ vom 5. April 2023, „Brandschutzmaßnahmen in der Tierhaltung“ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/063/2006306.pdf>; BT-Drs 20/6306 vom 24. April 2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/065/2006556.pdf>.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Tierschutz ergeben sich aus dem **Grundgesetz**.²² Seit dem Jahr 2002 ist im Übrigen der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz selbst in Art. 20a verankert. Basis für die Beurteilung gesetzgeberischer Handlungsmöglichkeiten ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.²³ Der Bund besitzt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG die Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz. Auf dieser Grundlage wurde das **Tierschutzgesetz (TierSchG)**²⁴ erlassen. Demgegenüber gehört das Bauordnungsrecht einschließlich des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die konkreten Anforderungen an Gebäude werden daher in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt. Der Bund kann deshalb nicht unmittelbar umfassende brandschutzrechtliche Bauvorschriften für Stallgebäude erlassen.²⁵

Eine Möglichkeit, Brandschutz in der Tierhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern, um eine Reduzierung der Zahl der toten Tiere im Brandfall zu erreichen, wäre die Ergänzung des Tierschutzgesetzes. In Deutschland sind die Mindestanforderungen an die Tierhaltung im TierSchG festgelegt. Nach § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Daraus leiten Tierschutzverbände eine allgemeine Pflicht zur Vermeidung vermeidbarer Gefahren für Tiere ab.²⁶

-
- 22 BMELH (2026). „Tierschutz“, https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz_node.html.
- 23 Die rechtlichen Rahmenbedingungen liefert eine Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste exemplarisch für die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie Thüringen. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020). „Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben“, Kapitel 3.1, 3.2, 3.3 sowie 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/810836/WD-5-092-20-pdf.pdf>.
- 24 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, BGBl I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022, BGBl I S. 2752.
- 25 Werner, U., Greenpeace e.V. (2023). Rechtsgutachten „Unzureichender Brandschutz in industriellen Schweineställen“, Seite 26, https://www.greenpeace.de/publikationen/Brandgutachten_0.pdf.
- 26 Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, Folie 13, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>, Stein, S. u. a. (2021). „Stallbrände- Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“, vom Mai 2021, https://djgt.de/wp-content/uploads/2021/06/21_06_05_Stallbraende_Eine-Ausarbeitung.pdf, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zum Brandschutz in Stallanlagen vom 23. Oktober 2022, https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_Stellungnahme_zum_Brandschutz_in_Stallanlagen_23.10.2022_final.pdf&did=372.

Ein weiterer möglicher Ansatz wäre die Implementierung von baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)**²⁷. Die TierSchNutzV regelt die Mindestanforderungen an die Haltung, Überwachung, Fütterung und Pflege von Nutztieren. „Nach § 3 Abs. 2 TierSchNutzV müssen Haltungseinrichtungen grundsätzlich nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“²⁸

Das **Bauordnungsrecht** ist zwar Ländersache, aber in der Musterbauordnung (MBO) könnten möglicherweise spezifische Anforderungen für Tierhaltungsanlagen aufgenommen werden.²⁹ Das Baurecht regelt u. a. Bauweise, Materialien und Zustand der Haltungsanlagen. Das Bauordnungsrecht, mit **Baugesetzbuch (BauGB)** und den **Bauordnungen (BauO) der Länder**, die sich weitgehend an der **Musterbauordnung (MBO) des Bundes** orientieren, bilden das Gesetzgebungsgerüst für den Bau und den Betrieb der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen.³⁰

Nach § 14 MBO Brandschutz sind schon jetzt „*Bauliche Anlagen [...] so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.*“³¹

-
- 27 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006, BGBl I S. 2043, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2021, BGBl I S. 146.
- 28 Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2021). „Stallbrände: Alltag in Deutschland“, vom 29. Januar 2021, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/stallbraende>, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, Folie 13, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>.
- 29 Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, Folie 13, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>.
- 30 Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, Folie 16, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>. Das kürzlich geänderte Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht beispielsweise den Umbau bestimmter Ställe zu den Haltungsformen Frischluft, Auslauf oder Bio des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes. Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes, vom 28. Juli 2023, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/221/VO>, Ausführungen zum Gesetz unter: BMELH (2025). „Anpassung des Baurechts für den Umbau der Tierhaltung“, <https://www.bmelh.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierhaltungskennzeichnung/anpassung-baurecht.html>.
- 31 Musterbauordnung (MBO) des Bundes, <https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Rechtsgrundlagen/MBO.pdf>.

Für eine evidenzbasierte Ausgestaltung gesetzlicher Vorgaben werden grundsätzlich entsprechende systematisch erfasste Daten von Brandereignissen in Tierhaltungsanlagen durch staatliche Stellen benötigt.³² Zudem müsste auch die betriebswirtschaftliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen gegeben sein.³³

-
- 32 Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zum Brandschutz in Stallanlagen vom 23. Oktober 2022, https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_Stellungnahme_zum_Brandschutz_in_Stallanlagen_23.10.2022_final.pdf&did=372. § 26 MBO regelt die „allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“.
- 33 Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstelle für Brandschutz (2020). „Brandschutz bei Intensivtierhaltung“, Folie 22-27, <https://www.ffb.kit.edu/download/KIT%20FFB%20Kunkelmann%20Brandschutz%20bei%20Intensivtierhaltung-20.pdf>.